

Antrag

**der Abgeordneten Sandro Kappe, Richard Seelmaecker, Thilo Kleibauer,
Eckard Graage, Dr. Anke Frieling (CDU) und Fraktion**

Betr.: Fachkräftemangel in der Verwaltung – Mit mehr Respekt und Planungssicherheit ein Hinausschieben des Ruhestands attraktiver machen

Wenn es um Eigenlob geht, bedient sich der Senat einer ansprechenden, bildhaften Sprache. „Der Senat versteht Mitarbeiterbindung als ein Mosaik aus verschiedenen Bausteinen“, heißt es da beispielsweise in Drs. 22/1613. Weniger ansprechend ist sein Umgang mit Beamten, die gerne den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausschieben möchten, wie es das Hamburgische Beamtengesetz (HmbBG) und das Hamburgische Richtergesetz (HmbRiG) erlauben. Wie der Personalbericht 2020 (Drs. 22/1500) belegt, hat der Senat durchaus ein hohes Eigeninteresse daran, dass einige Mitarbeiter über die klassische Ruhestandsgrenze hinaus weiterarbeiten. So scheiden beispielsweise 39,1 Prozent der Justizvollzugsbediensteten bis zum Jahr 2027 altersbedingt aus. Bei den technischen Berufen sind es 34,9 Prozent, selbst bei der allgemeinen Verwaltung sind es 28,2 Prozent. Zwar bildet der Senat auch schon verstärkt aus, doch damit hat er erst vor wenigen Jahren begonnen, sodass sich das Durchschnittsalter der Beschäftigten nur marginal von 46 Jahre auf 45,7 Jahre reduziert hat und die Nachwuchskräfte noch nicht ausreichen, um die altersbedingten Abgänge in den nächsten Jahren auszugleichen.

Abgesehen von der Entwicklung bei den altersbedingten Abgängen dürfte auch das Fachwissen vieler angehender Ruheständler durchaus die Attraktivität erhöhen, diese auch über das klassische Ruhestandsalter hinaus zu beschäftigen. Wenn sich also ein Beamter aufgrund der Freude an der Arbeit bei guter Gesundheit und netten Kollegen dafür entscheidet, seinen Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, muss er spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze einen Antrag stellen. Das ist sinnvoll, schließlich muss sein Arbeitsbereich wissen, ob er nun mit ihm länger rechnen darf. Weniger sinnvoll ist es allerdings, dass nach behördeninterner Klärung sowie Beteiligung und Zustimmung des Personalrates und Senatsbeschluss im Verfügungswege der Senatsbeschluss der Beamtin beziehungsweise dem Beamten „vor dem Tage bekannt zu geben ist, an dem er ohne diesen in den Ruhestand treten würde“ (Drs. 22/1079). Dies ist zwar kein Muss, wird aber in einigen Fällen abschreckenderweise so gehandhabt. Dies zeugt von wenig Respekt gegenüber dem Beschäftigten, der selbstverständlich wissen möchte, wie seine Zukunft kurz- bis mittelfristig aussieht, aber auch gegenüber dessen Dienststelle, die ebenfalls wissen möchte, mit welchen Beschäftigten sie planen kann. Da der Beamte seinen Antrag mindestens sechs Monate vorher stellen muss, ist daher vom Senat festzulegen, dass dieser spätestens sechs Wochen vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über den Senatsbeschluss zu informieren ist. Dies gibt den Beschäftigten und seiner Abteilung mehr Planungssicherheit und erhöht somit die Attraktivität, länger im Dienst der Hamburger Verwaltung zu stehen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine Beamtin beziehungsweise einen Beamten oder einen Richter beziehungsweise eine Richterin, der/die über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg tätig sein möchte, spätestens sechs Wochen vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über den entsprechenden Senatsbeschluss zu informieren;
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2020 Bericht zu erstatten.